

# **Satzung des *Ährenkorn e.V.***

## **Auszug aus der Satzung**

### **§2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat den Zweck Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren soziales Umfeld pädagogisch zu begleiten und zu betreuen.
- (3) Es soll dies durch Förderung oder Aufbau und Betrieb von familienergänzend pädagogischer Tagesbetreuung, lebenspraktischer und psychosozialer Hilfe, Beratung und Weiterbildung der Eltern bzw. des weiteren sozialen Umfeldes geschehen.
- (4) Für Kinder und Jugendliche und deren Eltern, sowie junge Erwachsene sollen Wohn- und Begegnungsräume gefördert und geschaffen werden.
- (5) Den betreuten Eltern sowie den jungen Erwachsenen soll es dadurch ermöglicht werden wieder ein eigenständiges Leben zu führen.
- (6) Ziel ist es, durch ganzheitlich begleitende pädagogische Lebenshilfe „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten.
- (7) Sozialpädagogische Hilfen sollen dem zu Begleitenden/Betreuenden ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben mit einer schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung ermöglichen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.